

ihren Verantwortungsbereich aus wirken (vgl. §§ 9 und 11 GöV), sowie im breiten Spielraum hinsichtlich der Formen und Methoden der Durchführung dieser Entscheidungen. Der demokratische Zentralismus wird zum anderen durch die Verbindung der kollektiven Entscheidungen gewählter Staatsorgane mit der Einzelleitung bzw. mit Einzelentscheidungen der verantwortlichen Leiter bei der Umsetzung der Beschlüsse verwirklicht. Kollektivität und Einzelleitung, kollektive Beschlußfassung und persönliche Verantwortung bedingen sich.

Ausgehend von der dargelegten tragenden Verfassungsregelung in Art. 47 Abs. 2 können die Prinzipien des Staatsaufbaus unter fünf Gesichtspunkten zusammengefaßt werden.

*Erstens:* Sicherung der Einheit der Staatsmacht durch die Volksvertretungen als die Machtorgane, die die Grundlage des gesamten Systems der Staatsorgane bilden und in ihrer Tätigkeit die Beschlußfassung, -durchführung und -kontrolle vereinigen.

Alle staatliche Macht ist bei den Volksvertretungen konzentriert, die eine umfassende Kompetenz zur staatlichen Leitung und Planung der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung besitzen (Volkswirtschaft, Infrastruktur, Dienstleistungen, Versorgung, Volksbildung, Gesundheits- und Sozialwesen, Kultur, Sicherheit und Ordnung, militärischer Schutz usw.). Alle anderen Staatsorgane werden unmittelbar oder mittelbar von den Volksvertretungen gebildet und erhalten von diesen ihre Kompetenz, die von der umfassenden Kompetenz der Volksvertretungen abgeleitet ist. Die Entscheidungen der Volksvertretungen (Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen) sind im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz für alle anderen Staatsorgane, für alle Staatsfunktionäre, die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Bürger verbindlich. Die Volksvertretungen verwirklichen die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle durch ihre Tagungen, die Tätigkeit ihrer Organe und das Wirken ihrer Abgeordneten. Damit ist im sozialistischen Staatsaufbau das dem bürgerlichen Parlamentarismus entsprechende Prinzip der Gewaltenteilung, der Teilung der Gewalt des

bürgerlichen Staates in Legislative, Exekutive und Gerichtsbarkeit, überwunden.<sup>5</sup>

Von Montesquieu anfangs des 18. Jahrhunderts entwickelt, gegen den feudalen Absolutismus, den absoluten Herrscher, gerichtet, hatte diese Lehre in der frühbürgerlichen Entwicklung durchaus progressiven Charakter. Sie hat allerdings in keinem bürgerlichen Staat etwa zur Teilung der Gewalt (der Macht) der herrschenden Klasse geführt. Im Gegenteil, sie wird heute, unter imperialistischen Herrschaftsbedingungen, von der Monopolbourgeoisie als wirksames Instrument zur Unterdrückung der ausgebeuteten Massen benutzt. Legislative, Exekutive und Gerichtsbarkeit werden - je nach Klassenkampfssituation - ins Feld geführt. Besonders mit Hilfe der gerichtlichen Funktion der „Gesetzeskontrolle“, ausgeübt von allgemeinen Gerichten und spezifischen „Verfassungsgerichten“, sollen Gesetze, die durch demokratische Forderungen beeinflußt wurden, unter Berufung auf Gesetzlichkeit und Rechtsstaatlichkeit außer Kraft gesetzt werden können.<sup>6</sup>

*Zweitens:* Mitwirkung der Werktätigen an der Tätigkeit der Staatsorgane, Einbeziehung der Bürger in die Leitung und Planung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten.

Die Realität der sozialistischen Demokratie wird in bedeutendem Maße dadurch gewährleistet, daß die Werktätigen ihre Macht durch die demokratisch gewählten Volksvertretungen ausüben und zugleich an deren Tätigkeit aktiv teilnehmen. In Art. 5 der Verfassung wird deshalb festgelegt, daß sich die Volksvertretungen „in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen“ stützen. Der Staatsaufbau sichert über das System der Staatsorgane, ihre Organisation und Struktur, daß die schöpferische Kraft demokratischer Aktivität in die Arbeit der Staatsorgane einfließt und deren gesellschaftliche Wirksamkeit und Autorität erhöht.

*Drittens:* Verbindung von zentraler und örtlicher sowie von zweiglicher und territorialer staatlicher Leitung und Planung.

Dieses Prinzip des Staatsaufbaus widerspiegelt die objektiven Erfordernisse der

5 Vgl. Der demokratische Zentralismus - Theorie und Praxis, Berlin 1981, S. 169 ff.

6 Vgl. Staatsrecht bürgerlicher Staaten. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 147 ff.